

Körordnung



Copyright: KTR e.V.

**Internationaler Klub für
Tibetische Hunderassen e.V.**

www.tibethunde-ktr.de

Weltweit ältester Förderverein für die Hunderassen Tibets – gegründet 1967



Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.
und in der Fédération Cynologique Internationale



Internationaler Klub für Tibetische Hunderassen e.V.

Weltweit ältester Förderverein für die Hunderassen Tibets – gegründet 1967
Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.
und in der Fédération Cynologique Internationale



Körordnung

in der Fassung vom 12.03.2018

1. Zweck der Körung

Als Bestandteil der Zuchtzulassung ist es Zweck der Körung, gesunden, wesensmäßig einwandfreien und den Standardforderungen entsprechenden Hunden der Rassen Do Khyi, Lhasa Apso, Tibet Spaniel und Tibet Terrier die Zuchtverwendung im KTR zu ermöglichen und Hunde mit zuchtrelevanten Mängeln von der Zuchtverwendung im KTR auszuschließen.

2. Körveranstaltungen

2.1 Die Körveranstaltungen des KTR werden von einem vom Hauptzuchtwart benannten Prüfungsleiter durchgeführt. Zahl und Ort der Körveranstaltungen werden vom Vorstand jedes Jahr neu festgelegt. Die Termine werden auf der KTR-Homepage veröffentlicht.

2.2 Sonderkörungen können nur in absoluten Ausnahmefällen vom Vorstand genehmigt werden (wird im UR veröffentlicht).

3. Körrichter

Als Körrichter im Sinne dieser Ordnung können nur KTR-Spezialzuchtrichter tätig werden. Der Einsatz der Körrichter wird vom KTR-Vorstand festgelegt.

4. Gebühren

Die Gebühr für die Körung regelt die KTR-Gebührenordnung.

5. Durchführung der Körung - Gestaltung der Körtage

5.1 Körveranstaltungen können eigenständig oder im Zusammenhang mit anderen KTR-Veranstaltungen, auf geeigneten Freiflächen oder in geeigneten Räumlichkeiten stattfinden.

Zur angemessenen Beurteilung des Bewegungsablaufs erforderliche Flächen sowie Unterstellmöglichkeiten und sanitäre Anlagen müssen in jedem Fall vorhanden sein.

5.2 Die Körrichter sollen möglichst nicht mehr als 20 Hunde pro Tag beurteilen. Die Anzahl der Körrichter bzw. die Anzahl der Körtage pro Körveranstaltung werden auf Basis dieser Richtgröße vom Vorstand des KTR bestimmt.

5.3 An diesen Körtagen ist die Anwesenheit für mind. 4 Stunden verpflichtend.

Die Körtage sollen zum Austausch, beratenden Gesprächen sowie zur Förderung des Verständnisses der Rassen dienen.

5.4 Die Anmeldung zur Körung hat schriftlich bis spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Körveranstaltung bei der Meldestelle:

**Heike Schmidt, Höhenweg 2, 56206 Hilgert
Tel: 02624 9586 310**

zu erfolgen. Der Anmeldung muss eine Kopie der Ahnentafel beigelegt sein.

5.5 Die Bezahlung der Körgebühr hat gleichzeitig mit der Anmeldung an den „Int. Klub für Tibetische Hunderassen e.V.“, Sparkasse Darmstadt zu erfolgen:
IBAN: DE45 5085 0150 0030 0095 84
BIC: HELADEF1DAS

5.6 Die Meldestelle

5.6.1 prüft die Unterlagen, leitet die Unterlagen weiter an den HZW zur endgültigen Prüfung,

5.6.2 informiert den Körrichter über den Stand der Meldungen,

5.6.3 erstellt eine katalogähnliche Teilnehmerliste,

5.6.4 übergibt die Unterlagen der gemeldeten Hunde vor der Veranstaltung dem Prüfungsleiter.

5.7 Der Prüfungsleiter

5.7.1 Organisiert und überwacht den gesamten Ablauf der Körveranstaltung,

5.7.2 übergibt die Unterlagen der gemeldeten Hunde vor der Prüfung dem Körrichter,

5.7.3 übergibt die Unterlagen der Körveranstaltung dem Hauptzuchtwart.

5.8 Voraussetzungen für die Teilnahme

5.8.1 Zur Körung im KTR werden Hunde zugelassen: die im Besitz einer KTR-Ahnentafel, Registerahnentafel, **Registerbescheinigung**, einer KTR-Übernahme-Ahnentafel, **Übernahmebescheinigung**, Registerübernahme-Ahnentafel, **Registerübernahmebescheinigung**, oder einer von einem anderen im VDH befindlichen Zuchtverein für tibetische Hunderassen ausgestellten Ahnentafel, sind.

5.8.1.1 Auch Züchtern tibetischer Hunderassen, die nicht Mitglied des KTR sind, aber die Ziele des Klubs unterstützen, kann die Zucht über den KTR gestattet werden, wenn ihre schriftliche Bewerbung vom Gesamtvorstand befürwortet wird. Nach Unterzeichnung der entsprechenden Standardvereinbarung des KTR wird er als 'Vertragszüchter' anerkannt.

Auch Eigentümer/Besitzer von zur Zucht einsetzbaren Deckrüden gelten in diesem Sinne als Vertragszüchter.

5.8.1.2 Für Vertragszüchter des KTR gilt das gleiche Regelwerk wie für Züchter im KTR.

Der HZW des KTR kann aber bei Vertragszüchtern besondere Regelungen zusätzlich treffen, z.B. Körtermine vorgeben.

5.8.1.3 Vertragszüchter zahlen die normalen, d.h. die nicht reduzierten Gebührensätze des KTR.

5.8.2 Eigentümer/Besitzer von Hunden die Mitglieder in verschiedenen dieselbe Rasse betreuenden VDH-Rassehund-Zuchtvereinen sind, müssen vor der Körung gegenüber dem KTR verbindlich erklären, dass der Zuchteinsatz nach den Ordnungen des KTR erfolgt. Das gleiche gilt für Eigentümer/Besitzer deren Hunde in Deutschland und weiteren Ländern leben.

5.8.3 Kranke oder krankheitsverdächtige Hunde können an den Körveranstaltungen des KTR nicht teilnehmen.

5.8.4 Läufige Hündinnen sind vor Beginn der Körveranstaltung dem Prüfungsleiter zu melden; dieser regelt die Teilnahme.

5.8.5 Jeder Hund muss anhand seiner Tätö- / Chip-Nummer identifiziert werden.

5.8.6 Das Mindestalter für die Körung beträgt für die Rassen Lhasa Apso, Tibet Terrier und Tibet Spaniel 12 Monate und für Do Khyi 15 Monate (Stichtag ist der Tag der Körung).

5.8.7 Am Tage der Körung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

5.8.7.1 Original-Ahnentafel

5.8.7.2 bei Wiedervorstellung das Protokoll der ersten Körung

5.9 Abläufe der Körung

5.9.1 Über jeden zur Körung vorgestellten Hund wird vom Körrichter ein Körperbericht auf dem dafür vorgesehenen Formblatt des KTR erstellt.

5.9.2 Die Überprüfung standardgemäßen Wesens ist zentraler Bestandteil der Körung im KTR für alle vier tibetischen Hunderassen. Grundlage der Beurteilung ist der gesamte Zeitraum der Körung.

5.9.3 Überprüfung des standardgerechten Aussehens und der Gangwerksbeurteilung: Die Hunde sind dem Körrichter ohne wesentliche Hilfe vorzustellen (kein Halten an Kopf und Rute; Führen im Trab an loser Leine). Um die korrekte Beurteilung der im Standard geforderten Haarqualität zu ermöglichen, ist jegliche Benutzung kosmetischer Mittel (z.B. Spray) verboten. Wird eine derartige Manipulation vermutet, muss der Hund zurückgestellt werden.

5.9.4 Erfassung des Zahnstatus bei der Körung
Um einen Überblick über den rassespezifischen Zahnstatus der Tibetischen Rassen zu erhalten, ist bei der Körung der Zahnstatus zu erfassen. Dieser wird als Anlage zum Körperbericht beigelegt. Sollte eine Kontrolle durch den Körrichter nicht möglich sein, ist der Zahnstatus durch einen Tierarzt vorzulegen bzw. nachzureichen.

Der Eigentümer / Besitzer des Hundes erhält eine Kopie des Körperberichts zusammen mit der Ahnentafel.

5.10 Kategorien der Einstufung

Die vorgestellten Hunde können die Körung:

5.10.1 **bestehen**; bei festgestellten Mängeln hat der Körrichter diese im Körperbericht ausdrücklich zu vermerken und zu begründen. Hunde können mit Einschränkungen/Auflagen belegt werden. Eine Zuchtverwendung ist *dann* nur nach vorheriger Beratung mit dem HZW möglich.

5.10.2 Sie können: **zurückgestellt werden**, wenn zu erwarten ist, dass sich ein festgestellter Mangel in absehbarer Zeit verliert, insbesondere bei leichtem Wesensmangel, fehlender körperliche Kondition und Unreife. Dieser Hund kann nur bei demselben Körrichter wieder vorgestellt werden. Sollte dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, wird der Körrichter vom HZW vorgegeben. Ein Hund, der zurückgestellt wurde, kann wegen desselben Fehlers kein zweites Mal zurückgestellt werden. Er erhält in diesem Fall keine Zuchtzulassung.

5.10.3 Sie können: **nicht bestehen**, insbesondere bei gravierendem Typmangel, nicht ausreichender Funktionalität des Gebäudes und/oder Gebisses, schwerem Wesensmangel, sowie bei erheblichem Pigmentverlust, Fehlfarbe, untypischer Behaarung, Hodenfehler, erbten Defekten.

Siehe Anlage „Kördefinition“

5.11 Einspruch – Schiedsstelle

Einsprüche behandelt der KTR-Zuchtausschuss als Schiedsstelle. Der Einspruch muss innerhalb von vier Wochen eingereicht werden (z.Hd. des Hauptzuchtwartes) und im Detail, gegebenenfalls unter Vorlage entsprechender Unterlagen, schriftlich begründet werden. Wird dem Einspruch stattgegeben, benennt der Zuchtausschuss zwei Körrichter, denen der Hund zur Prüfung des Einspruchs vorgestellt werden soll. Die dann getroffene Entscheidung ist endgültig. Falls die beiden Körrichter nicht zu einem einvernehmlichen Urteil kommen, trifft der Vorstand die endgültige Entscheidung.

5.12 Haftung

Jeder Eigentümer haftet für die durch seinen Hund während der Veranstaltung verursachten Schäden.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Hunde, die im Eigentum von Personen sind, denen zum Zeitpunkt der Körveranstaltung die Zucht im KTR untersagt ist, dürfen nicht zu einer Körung vorgestellt werden.

6.2 Die Körordnung ist Bestandteil der Zuchtordnung, die auch die Zuchtverwendung regelt.

6.3 Diese Ordnung tritt am *12.03.2018* in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen.
